

ius.focus

Anwaltsrecht

Zuerst Notar, dann Anwalt: ein Irrweg?

Art. 12 lit. c BGFA

Wer als Notar beurkundete, kann nachher als Anwalt nicht in einer Angelegenheit vertreten, die im Zusammenhang mit dieser Beurkundung steht. Dies gilt auch dann, wenn die Möglichkeit besteht, als Zeuge angerufen zu werden. [324]

BGer 2C_315/2024 vom 5. August 2025

Der Tessiner Anwalt und Notar A. beurkundete am 10. September 2024 unter anderem eine Schenkung von je einer Hälfte eines Grundstückes von C.C. an seine Söhne D.C. und E.C. Der dritte Sohn F.C. war bei dieser Transaktion nicht involviert. C.C. starb im Jahre 2017. Mit Klage vom 7. Juni 2022 forderte D.C., dass die F.C. vom Vater zu Lebzeiten gewährten Zuwendungen auf den Pflichtteil herabgesetzt werden sollten. Vertreten wurde D.C. durch A. und dessen Kanzleikollegin B. In seiner Antwort wies F.C. darauf hin, dass der Vater mit der Schenkung vom 10. September 2024 auch seinen Nachlass regeln wollte. Er rief diesbezüglich A. als Zeugen an, wies aber auf berufsrechtliche Probleme hin. F.C. meldete das Verhalten von A. und B. am 20. Oktober 2022 der Disziplarkommission des Kantons Tessin. Er warf ihnen einen Interessenkonflikt vor, da der Prozess auch die Beurkundung durch A. zum Gegenstand hat. Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels sprach die Disziplarkommission am 17. Juli 2023 gegenüber A. und B. eine Busse von je CHF 600 aus. Das Verwaltungsgericht des Kantons Tessin bestätigte diesen Entscheid am 14. Mai 2024. A. und B. gelangten mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am 14. Juni 2024 an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hält fest, dass das Verbot, einen Klienten bei einem Interessenkonflikt zu vertreten, ein Grundprinzip des Anwaltsberufes ist. Es erstreckt sich auf eine gesamte Anwaltskanzlei und ergibt sich aus Art. 12 lit. a und b BGFA. Diese Pflicht dient in erster Linie dem Schutz der Klienten.

Ein Anwalt kann und darf ein neues Mandat nur annehmen, wenn ausgeschlossen ist, dass er Informationen gebrauchen wird, von denen er im Rahmen eines Auftrages unter dem Berufsgeheimnis erfahren hat. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Anwalt zuvor im Rahmen einer notariellen Tätigkeit handelte. Gemäss Rechtsprechung darf ein Anwalt und Notar, der als Notar tätig war, anschliessend keine an der Beurkundung beteiligten Personen in einem Rechtsstreit vertreten, der mit diesem Sachverhalt in Zusammenhang steht.

Die Vorinstanz hat gemäss dem Bundesgericht festgestellt, dass die Herabsetzungsklage von D.C. nur wenige Jahre nach der fraglichen Beurkundung eingereicht wurde. Die Verwendung von Informationen, die A. in seiner Eigenschaft als Notar erhalten hat, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vorinstanz stellte zudem fest, dass die Interessen von D.C. potenziell auch in einem Widerspruch zu den Interessen des verstorbenen C.C. und von E.C. stehen.

A. und B. wenden vor Bundesgericht ein, es bestünden keine ausreichenden Berührungspunkte zwischen der Beurkundung und dem hängigen Gerichtsverfahren. Ebenso liege die Beurkundung zu weit zurück, um relevant zu sein. Das Bundesgericht folgt diesen Argumenten nicht. Es hält fest, dass zwischen dem Zeitpunkt der Beurkundung und der anwaltlichen Tätigkeit von A. nur einige wenige Jahre liegen. Ebenso bejaht es Berührungspunkte zwischen den beiden Verfahren. Es ist leicht vorstellbar, dass die Intentionen von C.C. als Ganzes Gegenstand des Verfahrens sein könnten und dass A. als Zeuge angerufen werden könnte, was auch tatsächlich geschah und dies zusammen mit einer Erklärung von E.C., wonach C.C. mit dieser Schenkung den Nachlass regeln wollte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt schon die Möglichkeit, dass ein Notar als Zeuge angerufen werden könnte, um die Annahme eines anwaltlichen Mandates auszuschliessen. Das Bundesgericht bestätigt somit den Entscheid der Vorinstanzen und die ausgesprochenen Bussen.

Kommentar

An der fraglichen Beurkundung war F.C. (formell) nicht beteiligt. Trotzdem befand sich A. (und damit auch B.) in einem Interessenkonflikt, dies stellt das Bundesgericht zu Recht fest. Der Zusammenhang zwischen Beurkundung und Gerichtsverfahren war zu eng. Dem Schreibenden sei der Hinweis gestattet, dass er in der Festschrift für Daniel Staehelin von diesem Jahre sich zum Zusammenspiel der Aufsicht gemäss BGFA und gemäss kantonaler Notariatsgesetzgebung (insbesondere am Beispiel des Kantons Basel-Stadt) geäussert hat.